

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ingenieurbüros H. Krah

0. Präambel

Diese Bedingungen sind integraler Bestandteil eines jeden Auftrages an das Ingenieurbüro H. Krah. Das Ingenieurbüro wird nachfolgend Auftragnehmer oder auch Berater genannt. Eingeschlossen sind alle Mitarbeiter, Dienst- und/oder Werkvertragsnehmer (Sub-Partnerunternehmen) des Ingenieurbüros Krah, sofern & soweit diese an dem Auftrag Anteil haben.

Alle Angaben in Angeboten & einem vereinbarten Auftrag gehen den hier vorliegenden Bedingungen in allen Fällen vor.

Die Bezeichnung „krasitec“ ist als Markennamen zu verstehen, der als Geschmacksmuster angemeldet ist.

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Aufträge über Beratungs-, Planungs-, Organisations- und Untersuchungsarbeiten auf Werkvertragsbasis, soweit sich nicht aus dem Angebot des Auftragnehmers oder aus schriftlichen Vereinbarungen der Beteiligten etwas anderes ergibt.

2. Gegenstand

Gegenstand des Vertrages ist eine allgemeine Beratung, die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Anwendung neuzeitlicher Kenntnisse und Erfahrungen durchgeführt wird.

Keinesfalls werden Rechts- oder Steuerberatungen erbracht.

3. Leistungsumfang

Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der Arbeitsergebnisse sind durch das Angebot des Auftragnehmers und eine erste Abstimmung der Vertragspartner festgelegt. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Arbeitsergebnisse oder der zugehörigen Nachweisarten bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

Ein aus der Beratung resultierender Erfolg der Zusammenarbeit kann der Berater nicht gewährleisten, insbesondere auch nicht für das Zustandekommen von Förderungen oder Bankkrediten, die auf dem Ergebnis der Beraterleistung basieren.

4. Feststellung der Auftragsbeendigung

Hat der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen erbracht, so teilt er dies dem Auftraggeber schriftlich mit. Der Auftrag gilt als durchgeführt und ist beendet,

- a) wenn der Auftragnehmer die schriftlich niederlegten Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber übergeben, zugesendet (auch per e-mail) oder dieser entweder die Übernahme schriftlich bestätigt oder die Ergebnisse verwertet hat oder
- b) wenn der Auftraggeber einer Mitteilung des Auftragnehmers gemäß Punkt a) nicht unverzüglich, spätestens innerhalb vier Wochen mit schriftlicher Begründung widerspricht.

Die Berichterstattung erfolgt an den Geschäftsführer, sofern durch diesen nichts anderes festgelegt wurde. Hierzu werden laufend Protokolle der Gespräche / Meetings erstellt. Sofern vereinbart, werden in einem Abschlussbericht, der üblicherweise binnen 2-4 Wochen nach Erledigung der Aufgabe erstellt wird, zusätzlich Handlungsempfehlungen eingearbeitet.

5. Aufklärungs- & Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Für die Leistungserbringung benötigte Unterlagen werden dem Ingenieurbüro H Krah vorab leihweise überlassen, der an den Unterlagen keinerlei Rechte erhält. Es werden u.U. auch Unterlagen während der Beratung nachgereicht, sofern es für den Auftrag von Bedeutung ist

Die überlassenen Unterlagen werden entweder am Ende der Tätigkeit auf Wunsch des Auftraggebers zurückgegeben oder vernichtet, aber keinesfalls Dritten zugänglich gemacht.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeit des Auftragnehmers zu fördern. Dazu gehört das unentgeltliche Schaffen aller Voraussetzungen, die den Auftragnehmer in die Lage versetzen, die geforderte Leistung zu erbringen.

Eventuell entstehende Wartezeiten oder Zeiten, die der Auftragnehmer aufwenden muss, um diese Bedingungen zu schaffen, werden mit den angebotenen Stundensätzen gesondert vergütet.

6. Verschwiegenheitsverpflichtung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich alle Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln. Das schließt alle Mitarbeiter – auch freie – mit ein, die der Berater geeignet zur Verschwiegenheit verpflichtet. Verletzt einer der Mitarbeiter die Verpflichtung, so erfüllt der Auftragnehmer seine daraus gegenüber dem Auftraggeber erwachsende Ersatzpflicht dadurch, dass er seine gegen den Mitarbeiter entstehenden Regressansprüche dem Auftraggeber abtritt.

Der Berater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Er kann aber anonymisierte Berichte über seine Tätigkeit für den Auftraggeber veröffentlichen.

Die Schweigepflicht des Beraters, seiner Mitarbeiter und der ggf. hinzugezogenen Dienst- und/oder Werkvertragsnehmer gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht sowie die Daten, die an den Verband der Sachversicherer (VdS) im Rahmen der Aufrechterhaltung seiner Anerkennung als Sachverständiger zu schicken hat.

Der Berater ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Beratungsauftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Der Auftragnehmer gewährleistet

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ingenieurbüros H. Krah

gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berater überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen, Programme etc.) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden dem Auftraggeber auf Wunsch zurückgegeben oder vernichtet.

7. Interpretationshilfe zur Mängelfreiheit

Ist der Auftrag in mehrere Abschnitte oder Phasen unterteilt, so erhält der Auftraggeber je nach Arbeitsfortschritt Arbeitsunterlagen als Information über den jeweiligen Projektstand. Führen sie nicht zu einer unverzüglichen und begründeten Beanstandung, so gelten die Unterlagen als Interpretationshilfe für eine spätere Beurteilung des Vertragsgegenstandes im Hinblick auf seine Mängelfreiheit.

Insofern sind diese Zwischenergebnisse unverzüglich auf Mängel hin zu überprüfen und etwa erforderliche Korrekturen oder Änderungswünsche sind dem Berater umgehend schriftlich mitzuteilen.

8. Mängelbeseitigung & Haftung

Sollte das Arbeitsergebnis durch nachträglich bekanntgewordene Umstände oder Unrichtigkeiten überarbeitet werden müssen, wird der Berater dieses umgehend anzeigen und umsetzen. Die Gewährleistungspflicht beträgt 3 Monate. Der Auftraggeber kann bis spätestens 6 Monaten nach Abschluss kostenfreie Mängelbeseitigung fordern. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer wird seine Pflichten zur Erfüllung des Auftrags mit bestem Wissen und Gewissen erfüllen. Er gewährleistet, alle Leistungen im Sinn des Auftraggebers zu erbringen, ist aber hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Vollständigkeit und Wahrheitsmäßigkeit seiner Arbeit auf die Mitarbeit des Auftraggebers angewiesen. Insbesondere hinsichtlich des Zahlenmaterials und/oder anderer Daten ist der Auftragnehmer gebunden, die Vorgaben des Auftraggebers umzusetzen und übernimmt keinerlei Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Wahrheitsmäßigkeit der erarbeiteten Ergebnisse (z.B. Textdokumente, Tabellen, Programme, Berechnungen, etc), soweit diese auf Angaben des Auftraggebers beruhen bzw. aus Angaben des Auftraggebers resultieren.

Im Falle der Gewährleistung hat Nachbesserung stets Vorrang vor Minderung oder Wandlung. Das Ingenieurbüro H Krah übernimmt keine Gewährleistung, wenn eine im Auftrag des Auftraggebers beantragte Förderung oder Finanzierung seitens des Fördergebers oder einer Bank aus welchem Grund auch immer nicht bewilligt wird.

Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung des Beraters zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

Das Ingenieurbüro H Krah handelt bei der Durchführung der Beratung nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. Es haftet für Schäden nur im Falle, dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften limitiert auf den Umsatz durch diesen Auftrag. Dies gilt auch für Verletzung von Verpflichtungen durch hinzugezogene Kollegen/Partner bzw. Dienst- und/oder Werkvertragsnehmer jedweder Art. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

9. Urheberrechte

Alle Urheberrechte liegen und verbleiben beim Ingenieurbüro H Krah. Der Auftraggeber erhält hieran insoweit ein Nutzungsrecht als es für seine eigenen Zwecke notwendig ist. Insofern steht der Auftraggeber dafür ein, dass im Rahmen des Auftrages vom Berater gefertigte Berichte, Pläne, Entwürfe, Zeichnungen, Programme (auch Excelprogramme o.ä.), Tabellen (auch Excel, o.ä.), Aufstellungen und/oder Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Eine Haftung des Ingenieurbüro H Krah dem Dritten gegenüber wird nicht begründet. Diese Regelungen gelten auch für den Fall eines Konkurses des Unternehmens des Auftraggebers oder dessen (Teil-)Verkauf. In diesem Fall steht dem Ingenieurbüro H Krah die volle Genugtuung zu.

10. Honorare und Nebenkosten

Sofern nicht anders vereinbart, sind ist Entgelt für die Leistungen des Ingenieurbüro H Krah nach in den Einzelvereinbarungen festgelegten Stunden- oder Tagessätzen berechnet.

Alle Leistungen und/oder sonstige angebotenen oder in Rechnung gestellte Beträge (z.B. Spesen, Nebenkosten usw.) enthalten keine Umsatzsteuer, diese wird dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.

Alle Leistungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung netto und ohne Abzug fällig. Bei längeren Engagements werden i.d.R. monatliche Abschlagszahlungen in Rechnung gestellt und binnen 14 Tagen beglichen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist eine Versendung der Rechnung via Internet (im .pdf Format) zulässig

Soweit keine andere individuelle vertragliche Vereinbarung getroffen ist, räumt das Ingenieurbüro H Krah dem Kunden das Recht ein, jeden Beratungsvertrag vorzeitig zu kündigen. Die vorzeitige Kündigung lässt vereinbarte Verschwiegenheitspflichten und sonstige nachvertragliche Treuepflichten unberührt.

Die bis zum Zugang einer vorzeitigen Kündigung entstandenen Honorare wird das Ingenieurbüro H Krah abrechnen und diese sind zu zahlen. Der mglw. vereinbarte Abschlussbericht entfällt im Falle der vorzeitigen Kündigung.

11. Salvatorische Klausel, anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Sollte eine der hier niedergeschriebenen Klauseln unwirksam sein, so wird diese durch eine wirksame mit möglichst dem gleichen wirtschaftlichen Sinn ersetzt.

Anzuwendendes Recht ist deutsches Recht.

Erfüllungsort ist Brigachtal. Gerichtsstand ist Villingen-Schwenningen.